



§ 172 *Ausnahmen*

¹ Auf den Erlass eines Bebauungs- oder eines Gestaltungsplanes kann verzichtet werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen gemäss den §§ 170 und 171 aufgrund der geltenden Vorschriften oder eines anderen Nutzungsplanes sichergestellt sind.

² Der Verzichtentscheid ist durch die für den Erlass des Planes zuständige Instanz zu treffen. Der Entscheid, auf einen Bebauungsplan zu verzichten, kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

³ Der Entscheid, auf einen Bebauungsplan zu verzichten, bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser entscheidet mit der Genehmigung über allfällige Verwaltungsbeschwerden.

⁴ Der Entscheid des Regierungsrates kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden, soweit der Regierungsrat über die Beschwerden befindet.

<i>Erläuterungen</i>	An dieser Bestimmung ist, auch wenn sie in der Praxis kaum Anwendung gefunden hat, bisher festgehalten worden (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 55, in: GR 2001, S. 276).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	– Voraussetzungen für den Verzicht auf einen Bebauungsplan bei Einkaufszentren (VGU V 04 58 vom 31. Januar 2006, E. 3a-c).
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–